

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Josef Zürlik: Über die Leistungen der Öffentlichen Hand bei den  
Kirchenvisitationen in den katholischen Kirchen des Herzogtums  
Oldenburg 1803-1924

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

# Über die Leistungen der öffentlichen Hand bei den Kirchenvisitationen in den katholischen Kirchen des Herzogtums Oldenburg 1803-1924

## 1. Die Dekanalvisitationen 1803-1830

Die durch das Konzil von Trient (1545-1563) neu geordnete und vor allem zur Pflicht des Bischofs erklärte Diözesanvisitation erfolgte vor der Säkularisation der geistlichen Fürstentümer im Jahre 1803 wie im größten Teil Deutschlands auch in dem um 1400 gebildeten und bis 1667/68 zum Bistum Osnabrück gehörenden Niederstift Münster<sup>1)</sup> nicht durch den Bischof persönlich, sondern in seinem Auftrage durch die Dechanten auf Grund bischöflicher Instruktion mit der Verpflichtung der eingehenden Berichterstattung an den Bischof über das Ergebnis derselben<sup>2)</sup>.

Die Kirchenvisitation durch die Dechanten bereitete im Bistum Osnabrück keine Schwierigkeiten, da dort die vom Konzil von Trient angeordnete Einteilung der Diözesen in Dekanate bereits im Jahre 1630 durch den Bischof und späteren Kardinal Franz Wilhelm Graf von Wartenberg (1593-1661, Bischof ab 1625/28) durchgeführt worden war<sup>3)</sup>.

Nach dem Übergang des Niederstiftes auf das Bistum Münster wurde daran nichts geändert. Das führte dazu, daß die Kirchenvisitation einfach als Dekanalvisitation (*Visitatio Decanalis*) bezeichnet wurde<sup>4)</sup>.

Die Dechanten, begleitet von dem Dekanatssekretär als Protokollführer, hielten die Visitation „*qua Commissarius episcopi*“, „*nomine episcopi*“, „im Namen und Person des Bischofs oder des *Vicarius in Spiritualibus Generalis*“ und übten dabei also „*authoritatem quasiepiscopalem*“ d.h. delegatäre bischöfliche Gewalt aus<sup>5)</sup>.

Nach den Beschlüssen des Tridentinums sollte die Kirchenvisitation alljährlich vorgenommen und vollendet werden; nur bei gro-

---

---

ßem Umfange der Diözese war eine zweijährige Frist gewährt. Auf Grund dieser Ermächtigung pflegten die Dechanten der Dekanate Vechta und Cloppenburg vor der Säkularisation alle zwei Jahre Kirchenvisitation zu halten mit Ausnahme in den Pfarreien Barbel, Essen, Friesoythe, Krapendorf, Lindern, Löningen, Molbergen und Visbek, wo sie jährlich die Kirchenzehnten verpachten ließen und dabei die Kirchen visitierten<sup>6)</sup>.

Im übrigen war für die Durchführung der Dekanalvisitation als „notorisch altes Herkommen im ganzen ehemaligen Niederstift Münster“ Gewohnheitsrecht mit vielfach örtlichen Abweichungen maßgebend<sup>7)</sup>. Lediglich in der Registratur des Amtes Löningen<sup>8)</sup> fand sich als schriftliche Rechtsquelle die Verfügung des Kurfürsten von Köln und Bischofs von Münster Klemens August Herzogs von Bayern (1700-1761, Bischof von Münster ab 1719)<sup>9)</sup> vom 20. Dezember 1724, daß den Herren Dechanten „behuf deren ihnen comitirten geistlichen visitationen, auch extraordinari- Commissionen und in solcher Function vor und nach verrichtenden reysen, von einem ohrt zum anderen mit benötigter Spann- fuhr auf vorzeigung und Kraft dieses p ablöse an Handt gegangen werde“. Ferner fand sich dort ein Requisitionsschreiben des Dechanten Forckenbeck zu Haselünne vom 13. Mai 1776 (oder 1736), „vier Pferde mit Geschirr“ zu stellen, um ihn in seinem Wagen von Löningen nach Cloppenburg zu bringen<sup>10)</sup>.

Im sächsisch-friesischen Raum hatte sich nach der Christianisierung auf genossenschaftlicher Grundlage der Sprengel der Pfarrei, das Kirchspiel, zur Grundeinheit kirchlich-staatlichen Lebens entwickelt. Die Einheit von Kirche und Staat, von Pfarre und Gemeinde, war hier besonders eng. Insbesondere auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung und des Abgabewesens bestanden vielfache Gemeinsamkeiten und Verquickungen, die sich auch in gemeinsamen Organen niederschlugen<sup>11)</sup>.

Die Kirchenvisitation durch die Dechanten erstreckte sich daher neben der Visitation der Spiritualien auf das gesamte Kirchen-, Pfründen- und Stiftungsvermögen und auf das Armen- und Schulwesen.

Die Dechanten und Dekanatssekretäre erhielten seit jeher für ihre Mühewaltung kein festes Gehalt, sondern bei den verschiedenen Amtshandlungen bestimmte Sporteln (Gebühren) und Naturalleistungen. Über deren Umfang und Höhe bestanden gewohnheitsrechtlich örtlich Abweichungen. So erhielten sie im Niederstift Münster „frey Vorspann auf den Wegen“ von dem Kirchspiel und „Logis und Defrayierung bey den Pastoren auf Kosten der Kir-

---

---

chen“. Das jährliche Sportelaufkommen betrug beispielsweise im Dekanat Cloppenburg bei den Kirchenvisitationen und Verpachtung der Kirchenzehnten für den Dechanten und den Sekretär zusammen neun Pistolen<sup>12)</sup>.

Nach dem Übergang der beiden Ämter Vechta - dazu rechnete Oldenburg stets auch die beiden beim Bistum Osnabrück verbliebenen Pfarreien Damme und Neuenkirchen - und Cloppenburg auf das Herzogtum im Jahre 1803 unterwarf der Herzog und Landesadministrator Peter Friedrich Ludwig (1755-1829, reg. ab 1785) die katholische Kirche durch das Vorläufige Normativ vom 2. August 1803<sup>13)</sup> den von ihm vertretenen Grundsätzen des territorialistischen Staatskirchentums des Spätabsolutismus. Er beschränkte den Wirkungsbereich des Generalvikariats in Münster - das Bistum war seit 1801 unbesetzt<sup>14)</sup> - und der Dechanten „quoad mere Spiritualia“. Den Dechanten trug er auf, „in allen übrigen kraft des juris territorialis circa sacra, namentlich des Rechtes der Höchsten Oberaufsicht und Advokatie sowie vermöge der Landesherrlichen Patronatrechte zu bestimmenden Angelegenheiten ihre Anfragen und Berichte nicht an das Generalvikariat, sondern lediglich an die zu dem Ende angeordnete Landesherrliche Kommission zu richten und deren Anweisungen zu befolgen“<sup>15)</sup>.

Nach Rücktritt des altersschwachen Pfarrers Friedrich Anton Vaget (1730-1808)<sup>16)</sup> als Dechant in Cloppenburg wurde auf Grund der Resolution des Herzogs vom 1. Juni 1807 durch Kollationsurkunde des Generalvikariats vom 12. Juni 1807 Dechant Bernhard Heinrich Haskamp (1757-1823)<sup>17)</sup> in Vechta als „Generaldechant in den beiden Ämtern Vechta und Cloppenburg“ bestellt. Gleichzeitig wurde der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kommission und des Generaldechanten auf das ganze damalige Herzogtum ausgedehnt<sup>18)</sup>. Nach dem Übergang der Erbherrschaft Jever auf Oldenburg erstreckte die Ressort-Verordnung die Zuständigkeit der Kommission auch auf die Erbherrschaft und der Bischof von Paderborn beauftragte als Vikar der Nordischen Missionen den Dekanatsverweser in Vechta, Pfarrer Anton Siemer zu Bakum (1775-1843) auch mit der Aufsicht über die Missionsgemeinde in der Stadt Jever<sup>19)</sup>.

Zur wirksameren Überwachung der katholischen Kirche auf dem Gebiete der Verwaltung der Temporalien bestellte der Herzog durch Resolution vom 7. August 1809, wie dies für die evangelischen Kirchspiele schon vor längerer Zeit geschehen war, einen „advocatus piarum causarum für die römisch-katholischen Kirchspiele im Herzogtum“ bzw. „advocatus piarum causarum der

---

---

Römisch-Katholischen Gemeinden im Herzogtum Oldenburg“ mit der Aufgabe der Beaufsichtigung der „geistlichen Güter der Römisch-Katholischen Religionsverwandten im Herzogtum Oldenburg“<sup>20)</sup>.

Er sollte „hauptsächlich das Vermögen der Kirchen, Pfarreien, Vikarien, Schulen und [vorläufig auch] der Armenanstalten der Gemeinden“ zum Gegenstand seiner Vorsorge machen. Der Anwalt schlug gemeinsam mit dem Generaldechanten der Kommission den zeitlichen Ablauf der Kirchenvisitationen vor und begleitete dabei den Generaldechanten. In Angelegenheiten der geistlichen Güter erhielt er neben dem Generaldechanten Stimmrecht und führte über deren Visitation Protokoll. Damit wurde für die Temporalienvisitation der katholischen Pfarreien eine zweiköpfige staatlich-geistliche Visitationskommission gebildet und die Alleinzuständigkeit der Dechanten auf die Spiritualia beschränkt. Der Anwalt erhielt neben seinem Gehalt bei den Visitationsreisen wie der Generaldechant freie Fuhr durch die Kirchspiele und freie Unterkunft und Verpflegung bei den Pastoren auf Rechnung der Kirchen<sup>21)</sup>.

Die Visitation lief in der Weise ab, daß auf Ersuchen von Offizial und Anwalt die Kommission das Plazet für die Visitationspublikation in den Pfarrkirchen erteilte und die Ämter zugleich beauftragte, die Spannorder an die Kirchspielsvögte bzw. später die Gemeindevorsteher zu erteilen<sup>22)</sup>.

Der Transport der Kirchenvisitatoren, ihrer Effekten und Akten war nach Auffassung der Kommission eine „altbestehende Kirchspielslast“<sup>23)</sup>, deren Entstehung im Parochialverband begründet war<sup>24)</sup>. Sie bestand darin, daß jedes Kirchspiel, später jede Kirchspielsgemeinde bzw. Kirchengemeinde, vier Vorspannpferde mit Geschirr für die Kutsche der Visitatoren stellte<sup>25)</sup>. Die Pferde wurden in der sog. „Rundefuhr“ gestellt, wozu jeder „Kirchen-Reihenfuhrpflichtige“ nach einem feststehenden „Kirchspielsfuhregister“ ein Pferd hergab. Von der Kirchen-Reihenfuhrpflicht waren die adeligen Güter selbstverständlich befreit.

Über den örtlichen und sachlichen Umfang der Fuhrpflicht herrschte infolge der gewohnheitsrechtlichen Grundlage mancherorts Unsicherheit. Dabei war entscheidend, daß sich bei der Dekanalvisitation die Fuhrpflicht jeweils nur auf den Bereich des Dekanats erstreckte. Im alten Amt Vechta beinhaltete sie nach Auffassung des Amtes<sup>27)</sup> das „Abholen und Fortbringen der Kirchenvisitatoren von oder nach einem benachbarten Kirchspiele“.

---

---

Im Amt Lönigen war sie wohl in erster Linie auf das Wegbringen beschränkt. Schon Dechant Forckenbeck aus Haselünne ersuchte das Kirchspiel Lönigen 1776 (oder 1736) um die Gestellung von vier Vorspannpferden für seine Kutsche zur Fahrt von Lönigen nach Cloppenburg<sup>28)</sup>. Und Dechant Vaget erhielt im alten Amt Cloppenburg bei der Visitation im Jahre 1804 jeweils Pferde zum Wegbringen, soweit sie ihm nicht wegen seines Streites mit dem Amtsrentmeister Maximilian Heinrich Mulert auf dessen Anordnung von einigen Vögten, wie in Lönigen und Friesoythe, ganz verwehrt wurden<sup>29)</sup>.

Auf dieses Herkommen berief sich dann auch das Amt Lönigen im Jahre 1844 bei den Auseinandersetzungen um die Fuhrpflicht des Kirchspiels Essen. Es schlug der Kommission vor, „daß es bei der vormaligen hergebrachten Einrichtung, die Herren Visitatoren wegzubringen, verbleibe“, denn „es würde im allgemeinen gewiß den Vorzug verdienen, daß die Pferde immer zum Wegbringen gestellt würden, denn Ackerpferde, des Laufens nicht gewohnt, seien dazu doch besser imstande, wenn eben frisch aus dem Stalle kommend, als wenn sie erst den betreffenden Weg im Hingehen bzw. Fahren zum Abholen gemacht haben“<sup>30)</sup>. Und im Jahre 1846 versuchte das Amt Lönigen, die Beschwerdeführer zu bewegen, ihre Beschwerde darauf zu beschränken, daß „dem alten Herkommen gemäß die Pferde zum Wegbringen gestellt werden“<sup>31)</sup>.

Die Kommission folgte dieser Art der Beschränkung der Fuhrpflicht jedoch nicht. Sie entschied am 15. Februar 1844<sup>32)</sup>, daß „jedes Kirchspiel zum Transport der Kirchenvisitatoren verpflichtet ist, worin sowohl das Abholen von ihrer Wohnung als das Zurückbringen dahin enthalten ist“, sodaß gegebenenfalls das Kirchspiel „auch die von ihm verlangte doppelte Fuhr [wird] stellen müssen“. In der Praxis kehrten die Visitatoren jedoch meist nicht täglich in ihre Wohnung zurück, sondern führten die Visitation regelmäßig in der Form der „fortgesetzten Rundreise“ durch. Dabei brauchten die Kirchspiele die Visitatoren nur von der Wohnung bzw. dem benachbarten Kirchspiel abzuholen. Lediglich das letzte Kirchspiel bei Ende oder Unterbrechung der Visitation mußte diese auch wegbringen<sup>33)</sup>.

Der durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 verfügte Übergang in eine neue Ordnung zwischen Staat und Kirche vollzog sich im Herzogtum auf dem Gebiet der Kirchenvisitation so gut wie reibungslos. Lediglich im alten Amt Cloppenburg kam es 1804 zu einem Zusammenstoß zwischen dem Amtsrentmeister Mulert und dem Dechanten Vaget<sup>33a)</sup>, in dessen Ver-

---

---

lauf Mulert als Repressalie den Kirchspielsvögten verbot, Vaget bei der Kirchenvisitation Vorspannpferde zu stellen. Diesem Verbot kam der Vogt von Friesoythe, der zugleich Vogt in Barßel und Altenoythe war, strikt nach. Vaget mußte daher in seinem hohen Alter mit seinem Sekretär zu Fuß von Friesoythe nach Altenoythe gehen. Dort ergriff der Streit auch Pfarrer und Kirchengemeinde. In einer durch die französische Revolution und die Napoleonischen Kriege angeheizten revolutionären Stimmung und in Verkennung der Sachlage schloß man wohl aus dem Verbot der Pferdegestellung auf die völlige Beseitigung der Ordnung zwischen Staat und Kirche und vor allem auf die Aufhebung aller Leistungen der öffentlichen Hand an die Kirche<sup>33a)</sup>. So konnte der Dechant zwar die Sacra usw. visitieren, die Rechnungen wurden aber nicht präsentiert und Pastor Hermann Eilers (1758-1818)<sup>34)</sup> „protestierte in vollem Eifer gegen die ganze Visitation“. Der Dekanatssekretär und die Provisoren der Kirchengemeinde „kamen gleichfalls in Eifer“. Dem Dechanten wurde es zu unruhig. Er befürchtete, „daß es bei der Tafel noch schlimmer werden würde“. Er brach daraufhin den Aufenthalt in Altenoythe ab und ging mit seinem Sekretär ohne Erhalt seiner jura und ohne Mittagsmahl zu Fuß nach Friesoythe zurück; dort mietete er auf eigene Kosten vier Pferde zur Rückfahrt nach Cloppenburg<sup>35)</sup>. Die Aufbringung der Bewirtungskosten für die Visitationskommission bereitete keine Schwierigkeiten und bildete einen Teil der Kirchenrechnungen.

## 2. Offizialatsvisitationen 1831-1924

Die Konvention von Oliva vom 5. Januar 1830<sup>36)</sup> und das Normativ vom 5. April 1831<sup>37)</sup> übertrugen die Kirchenvisitation dem Offizial gemeinsam mit dem Anwalt der geistlichen Güter und die Rechnungsabnahme dem Offizial mit einem von der Kommission zu bestellenden Landesherrlichen Kommissarius. Dazu wurde regelmäßig der Anwalt berufen. Das Protokoll über die die Temporalien betreffenden Gegenstände führte weiterhin der Anwalt. Das Normativ traf bis ins einzelne gehende Regelungen für die Verwaltung der einzelnen kirchlichen Fonds und suchte das Haushalts- und Rechnungswesen modernen Forderungen anzupassen<sup>38)</sup>. Es schrieb im Rahmen der Beschlüsse des Tridentinums vor, daß die Visitation abwechselnd in einem Jahr im Kreise Vechta, zu Oldenburg, Jever und Wildeshausen, im anderen im Kreise Cloppenburg zu halten sei.

---

---

Nach der Konvention<sup>39)</sup> erstreckte sich der örtliche Zuständigkeitsbereich des Offizialats nur auf die beiden zur Diözese Münster gehörenden Kreise Vechta - einschließlich des ehemals zu Osnabrück gehörenden Gebiets der Pfarreien Damme, Neuenkirchen und Holdorf - und Cloppenburg; die drei ehemaligen Missionskirchen zu Oldenburg, Jever und Wildeshausen waren dem Bischof von Münster nur als administrator perpetuus übertragen und gehörten nicht zum Bistum Münster und nicht zum Offizialatsbezirk. Auch die Kollationsurkunde für den ersten Offizial Franz Joseph Herold (1787-1862) vom 1. Mai 1831 enthielt keine Delegation der Zuständigkeiten des Bischofs für seinen Administrationsbezirk auf den Offizial<sup>40)</sup>.

Trotzdem bezeichnete Offizial Herold bereits einen Monat nach seiner Installation in dem Bericht an die Kommission vom 7. Juni 1831 wegen der Vereinbarung eines Visitationstermins für die beiden Kreise Vechta und Cloppenburg einschließlich die drei ehemaligen Missionsgemeinden, also für das ganze Herzogtum mit der Herrschaft Jever, als „Bezirk seines Wirkungskreises“. Dabei bezeichnete er allerdings seine Behörde richtig als „Bischöfliches Offizialat des Bezirks Oldenburg Bistums Münster“. Herold beabsichtigte die Visitation im Juni-Juli vorzunehmen, um die seiner Aufsicht unterstellten Pfarreien möglichst schnell kennen zu lernen. Dabei sollten jedoch aus Kostengründen Oldenburg und Jever einstweilen ausgespart werden. Die Kommission stimmte dem Bericht ohne weiteres zu und erließ an die Ämter die erforderlichen Weisungen<sup>42)</sup>.

Offizial Herold erbat bereits bei dieser ersten Visitationsreise „behuf Vorspanns vier tüchtige, wohlangeschirrte Pferde zur Reise von einem Ort zum anderen“ und dazu zusätzlich „behuf Transports der vielen Rechnungen und sonstigen Akten etc., welche mehrere Koffer erfordern“, einen zweispännigen Beiwagen. Auch dies wurde von der Kommission anstandslos genehmigt<sup>43)</sup>.

Im Jahre 1834 - 1832 und 1833 fand keine Offizialatsvisitation statt, weil der Bischof selbst im Jahre 1833 eine Visitations- und Firmungsreise im Herzogtum unternahm<sup>44)</sup> - nahm der Offizial die Visitation nur teilweise selbst vor und beauftragte für den restlichen Teil damit den Dekanatsverweser von Vechta, Pfarrer Anton Siemer zu Bakum (1775-1843)<sup>45)</sup>. Die vom Anwalt der geistlichen Güter vorgetragenen Zweifel wegen der Zulässigkeit der Beauftragung eines Dechanten mit der Visitation auch in einem fremden Dekanat lehnte die Kommission ab<sup>46)</sup>. Ebenso führten die vom Verweser des Dekanats Cloppenburg, dem Pfarrer Johann

---

---

Heinrich Beckering zu Lastrup (1767-1852)<sup>47)</sup> gegen die Beauftragung Siemers mit der Visitation in seinem Dekanat erhobenen Einwendungen zu keiner Änderung des Auftrags. Siemer visitierte also als Visitationskommissar das Dekanat Cloppenburg und den Rest des Dekanats Vechta, dabei entsprechend ständiger Praxis während der fürstbischöflichen Zeit auch seine eigene Pfarrei Bakum. Der Großherzog beanstandete dies jedoch, weil es „dem Begriff und Zweck einer Visitation nicht entsprechen kann“<sup>48)</sup>. Die Kommission verfügte daher an das Offizialat, daß künftig die Visitation der Pfarrei des Dechanten durch den Offizial selbst oder einen anderen Dechanten wahrgenommen werde<sup>49)</sup>. Dem entsprechend ordnete das Offizialat für die Visitation im Jahre 1836 an, daß die beiden Dekanatsverweser Siemer und Beckering zwar ihr eigenes Dekanat, aber gegenseitig ihre Pfarreien visitierten<sup>50)</sup>.

Für die Visitation in beiden Jahren bestellte Offizial Herold bei der Kommission für die Dekanatsverweser Siemer und Beckering die Gestellung von vier Vorspannpferden für die Kutsche und einen zweispännigen Beiwagen. Die beiden Dekanatsverweser fuhrten also auch nach 1831 in ihrer Eigenschaft als Visitationskommissare wie früher die Dechanten und nunmehr der Offizial vierspännig.

Die zusätzliche Gestellung des zweispännigen Beiwagens rief bei den Fuhrpflichtigen heftigen Unwillen hervor. Schon im Jahre 1834 beschwerten sich die Kirchspielsausschüsse von Oythe, Langförden und Bakum bei der Regierung darüber als „neue Kirchspielslast“<sup>51)</sup>.

Die Kommission beschied jedoch die Beschwerde am 29. September 1839<sup>52)</sup> dahin abschlägig, daß die Fuhrpflicht den „Transport der Kirchenvisitatoren, ihrer Effekten und Akten“ umfasse. Wenn nun durch „verbesserte Einrichtung des Visitations- und Deziisionswesens ein Beiwagen nötig geworden ist, welcher früher nicht nötig war“, dies als neue Last nicht angesehen werden kann, zumal es „wegen der nicht einmal jedes Jahr wiederkehrenden Visitation zu unbedeutend erscheint, und auch im protestantischen Landesteile seither stets ein Beiwagen mit zwei Pferden für Bagage und Dienerschaft... gestellt wird“<sup>53)</sup>.

Einen weiteren Stein des Anstoßes bildete die durch die Konzentration des Visitationsrechts beim Offizial verursachte räumliche Ausdehnung des Visitationsbezirks und damit verbunden der Fuhrpflicht. Denn durch den Auftrag an die beiden Dekanatsverweser Siemer und Beckering zur gegenseitigen Visitation ihrer

---

---

eigenen Pfarreien wurde die Fuhrpflicht über das Abholen und Fortbringen der Kirchenvisitoren „von oder nach einem benachbarten Kirchspiele“ hinaus erweitert<sup>54)</sup>.

Das Amt Löningen war zwar mit dem Abholen Siemers von Bakum nach Lastrup einverstanden, forderte aber, daß das Kirchspiel Bakum ihn von dort wieder abhole. Die Kommission entschied jedoch am 15. Juli 1835, daß beide Kirchspiele die visitierenden Dekanatsverweser über die Grenzen der Dekanate hinaus von ihrer Wohnung abholen und wieder dorthin zurückbringen sollten.

Die durch die Beauftragung von Dechanten mit der Kirchenvisitation verursachten Schwierigkeiten veranlaßten den Offizial Herald offenbar, künftig davon abzusehen. Jedenfalls visitierte er weiterhin die Pfarreien beider Dekanate selbst.

Die räumliche Erweiterung der Fuhrpflicht führte aber zu weiteren Beschwerden, weil das Kirchspiel Essen, das bei der Rundreise des Offizials anlässlich der Kirchenvisitation im Dekanat Cloppenburg regelmäßig das letzte war, die Visitatoren von einem der benachbarten Kirchspiele abholen und diese anschließend nach dem 25 km entfernten Vechta wegbringen mußte. Als Essen nun wiederum in der Erntezeit am 28. Juli 1843 die Visitatoren von Löningen abholen und tags darauf nach Vechta bringen sollte, beschwerten sich die Fuhrpflichtigen, „daß das fragliche Wegbringen eine Überlastung für das Kirchspiel sei“. Der für die Bestellung der Pferde und des Beiwagens zuständige Kirchspielsvogtbeigeordnete Dieckmann unterließ wegen dieses Widerstandes die Bestellung, denn - hier macht sich die steigende Unruhe im Vormärz bemerkbar - „seit neueren Jahren sind die Untergebenen viel achtsamer als vormals auf alles, wodurch ihnen irgend etwas zu nahe treten möchte“<sup>56)</sup>. Um die Visitatoren aus ihrer Verlegenheit zu befreien, besorgte auf Veranlassung des Anwalts der Beigeordnete Dieckmann mietweise zur Fahrt nach Vechta „dann sogleich vier gute Vorspannpferde und einen zweispännigen Wagen“. Die zur Bezahlung der dadurch entstandenen Kosten in Höhe von vier Rtlr. Cour. herangezogenen Fuhrpflichtigen lehnten aber ab. Die Kommission entschied jedoch, da „jedes Kirchspiel zum Transport der Kirchenvisitatoren verpflichtet ist, worin ebenso wohl das Abholen von ihrer Wohnung als das Zurückbringen enthalten ist“, so kann kein Kirchspiel, wenn Visitatoren „durch eine fortgesetzte Rundreise mehreren Kirchspielen eine Fuhr ersparen, einen rechtlichen Anspruch auf eine gleiche Vergünstigung [erheben], sondern wird auch die von ihm verlangte doppelte Fuhr-

---

---

stellen müssen“. Sie trug daher dem Amt auf, für die Begleichung der Fuhrkosten durch die Fuhrpflichtigen zu sorgen.

Allerdings hielt die Kommission dafür, daß im vorliegenden Fall die Verteilung der fünf Fuhren unter die vier Kirchspiele des Amtes dem freien Ermessen des Amtes unterlag und dieses, „wenn es die Stellung einer doppelten Fuhr von dem Kirchspiele Essen für unbillig hielt, dieselben zwischen den Kirchspielen abwechseln lasse[n konnte]“. Die Kommission stellte daher dem Offizial zur Erwägung anheim, wie künftig „bei den zu den Kirchenvisitationen nötigen Fuhren eine gleichmäßigere Verteilung dieser Last oder eine Abwechslung der doppelten Fuhren unter den Kirchspielen herbeizuführen sei“<sup>57)</sup>.

Damit trat in Essen jedoch noch keine Ruhe ein. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wie im Jahre 1843 griff der Kirchspielsausschuß in Essen anläßlich der bevorstehenden neuen Kirchenvisitation bereits im Frühjahr 1846 die Frage wieder auf. Dabei stellten die Fuhrpflichtigen aller Vermittlungsversuche des Amtes Lönningen zum Trotz sogar die Behauptung auf, sie seien zu den fraglichen Fuhrleistungen gar nicht pflichtig und die Kosten für die Visitatoren sollten aus der Kasse des Kirchengutes oder aus der Kirchspielskasse beglichen werden<sup>58)</sup>.

Nachdem zunächst der Eindruck bestand, daß Essen in diesem Jahr die Visitatoren lediglich von Vechta abzuholen brauchte, mußte das Amt Lönningen klar stellen, daß das Kirchspiel die Visitatoren am 25. Juli von Essen nach Vechta bringen und sie am 27. Juli wieder von Vechta abholen sollte. Für die Verteilung der Fuhrpflicht „nach Recht und Gerechtigkeit“ lasse sich, so das Amt, „für den vorliegenden Fall gewiß keine Norm finden“, weil ja die Heranziehung von Pferden aus den benachbarten Kirchspielen Lönningen, Lastrup oder Lindern „eine Überbelastung“ wegen der weiten Wege beinhalte. In Essen wären jetzt in der Erntezeit aber schwer Pferde und Wagen gegen Lohn zu haben.

Daraufhin ermächtigte die Kommission am 15. Juli 1846, da eine Entscheidung der Sache in der kurzen Zeit nicht mehr möglich war, die Visitatoren, für beide Fahrten am 25. und 27. Juli Postpferde zu nehmen, deren Kosten „auf die dazu Verpflichteten repartiert“ werden sollten<sup>59)</sup>.

Die großen Veränderungen in Kirche und Staat des Herzogtums, die der Tod des Bischofs Kaspar Max am 3. August 1846, der fluchtartige Abgang des Offizials Herold aus Vechta am 6. Dezember 1846 und die revolutionären Vorgänge in Deutschland im Jahre 1848 hervorriefen, lenkten auch in Essen offensichtlich das Inter-

---

---

esse auf andere Fragen, zumal die Tagesforderung nach Aufhebung bzw. Ablösung der Naturaldienste im staatlichen wie kirchlichen Bereich sichtbare Erfolge zeitigte. Jedenfalls wurden in Essen deswegen keine weiteren Beschwerden laut.

Dagegen hatte die Beschwerde aus dem Kreis Vechta wegen der zusätzlichen Gestellung eines zweispännigen Beiwagens bei den Kirchenvisitationen indirekt doch Erfolg, als die Kommission es dem Ermessen des Offizials anheimstellte<sup>60)</sup>, „ob nicht bei guten Wegen die Stellung von zwei Vorspannpferden vor der Kutsche... genügend sein dürfte“.

Und tatsächlich verzichtete Official Herold der Anregung folgend bei der nächsten Kirchenvisitation im Jahre 1839 - Oldenburg und Jever wurden wieder nicht visitiert - für die Pfarreien des Kreises Vechta und für Wildeshausen auf die Gestellung des zweispännigen Beiwagens und dehnte diesen Verzicht bei der Visitation im Kreis Cloppenburg im Jahre 1843 auch auf die beiden Vechta benachbarten Pfarreien Cappeln und Emstek aus<sup>61)</sup>.

Außerdem beantragte er im Jahre 1841 „wenigstens für einstweilen“, im Jahre 1843 für „endgültig“, die Visitationsfrist von zwei auf drei Jahre zu verlängern, um Zeit, Kosten und Spanndienst einzusparen. Der Großherzog stimmte durch Resolution vom 2. August 1845 einer dahingehenden Änderung des § 33 des Normativs zu<sup>62)</sup>. Dieser auf Anregung des Offizials vom Staat festgesetzte Widerspruch zum Tridentinum blieb bis zum Inkrafttreten des CJC 1917 (can. 343), der den fünfjährigen Visitationsturnus einführte, bestehen und beweist abermals im Gegensatz zu den vielfach romantisierenden Darstellungen über das Verhältnis von Staat und Kirche im Herzogtum die strenge Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht über die katholische Kirche auch nach 1848.

Nach dem Abgang Herolds im Jahre 1846 erbat der neue Official Engelbert Reismann (1809-1872, Official ab 1853)<sup>63)</sup> bei seiner ersten Visitationsreise im Jahre 1854 - die Visitationen für die Jahre 1849 bis 1853 wurden ausgesetzt - zwar noch für die Pfarreien im Kreise Cloppenburg „vier Pferde und einen bespannten Packwagen“, für die Pfarreien im Kreise Vechta und für Wildeshausen - Oldenburg und Jever wurden wieder nicht visitiert - nur „vier Pferde mit Geschirr“<sup>64)</sup>. Aber schon am 10. Januar 1855<sup>65)</sup> beantragte er auf Grund unangenehmer Erfahrungen bei der vorjährigen Visitation, daß die Gestellung von Pferden und Fahrzeugen durch die Kirchengemeinden aufhöre und es „den Kirchenvisitatoren überlassen bleibe, für eine passende zweispännige Fuhr selbst zu sor-

---

---

gen, deren Kosten von den Commünen sodann zu erstatten sein“ und „pro Kirchspiel nur drei bis vier Rtlr. kosten“ würden.

Der Gedanke war nicht neu. Schon Generaldechant Haskamp hatte am 2. Mai 1817<sup>66)</sup> zur Entlastung der Fuhrpflichtigen in der arbeitsreichen Zeit vorgeschlagen, „daß es den Visitatoren erlaubt werden möge, einen bekannten Fuhrmann mit zwei eingefahrenen Pferden zu nehmen“. Die Kosten sollten von den betreffenden Kirchen vorgeschossen, „von den Commünen“ aber ersetzt werden, die eine Abgabe auf die Pflichtigen umlegen sollten. Die bisherige Weise der Gestellung der Vorspannpferde sei nicht nur „weitläufig und unbequem, sondern auch mit manchen Gefahren verbunden. Sehr oft sind Fuhrleute und Pferde unsicher, letztere manches Mal scheu, nicht gehörig angeschirrt, nicht eingefahren, wodurch Besorgnisse und Ängste entstehen“.

Noch farbiger schilderte Reismann die Unzulänglichkeiten der bisherigen Vorspanngestellung: „Bald finden sich die Fuhrleute nicht zur rechten Zeit ein; bald sind die Geschirre nicht in Ordnung; bald sind die Pferde so schlecht, daß selbst bei guten Wegen kaum mehr als im Schritt gefahren wird. Wenige Fuhrleute verstehen das vierspännige Fahren, und selten sind die Pferde daran gewöhnt, sodaß die Visitatoren, besonders wenn die Pferde jung, mutig, aus verschiedenen Ställen oder verschiedenen Geschlechts sind, oft mit Angst und nicht ohne Lebensgefahr im Wagen sitzen müssen“.

Weder über den Antrag Haskamps noch über den Reismanns wurde entschieden. Der Anwalt der geistlichen Güter hatte sich zum Antrag des letzteren mündlich dahin geäußert, daß der Antrag eine „bedeutende Kostenvermehrung“ verursachen würde.

Die Kommission hielt auf Grund widersprüchlicher Stellungnahmen der Gemeindevertretungen dafür, „die Angelegenheit zur Zeit passend auf sich beruhen“ zu lassen und die Frage bei einer Revision des Regulativs neu zu regeln<sup>67)</sup>.

Offizial Reismann ersuchte daher für die Kirchenvisitation im Dekanat Cloppenburg im Jahre 1859 und im neugebildeten Dekanat Vechta-Neuenkirchen im Jahre 1860 - die Visitation in Oldenburg und Jever fiel wiederum aus - wie bei allen nachfolgenden Visitationen nur um die Gestellung von „vier angeschirrten Pferde[n] zum Abholen und Wegbringen“<sup>68)</sup>.

Trotzdem wiederholte er am 2. November 1863<sup>69)</sup> seinen Antrag um Erlaubnis, bei den Visitationen Mietpferde besorgen zu dürfen, und erklärte, „daß wir Bedenken tragen müssen, künftig die Kirchenvisitationen vorzunehmen, wenn die Pferde ferner noch von den Commünen sollten gestellt werden“.

---

---

Da wiederum über zehn Jahre keine Entscheidung erging, griff der neue Offizial Theodor Wilhelm Niehaus (1820-1887, Offizial ab 1873) am 10. Juni 1875<sup>70)</sup> die Frage bei Gelegenheit der Anzeige der Kirchenvisitation für 1875 wieder auf, da „das Fahren mit beliebig zusammengestellten Bauernpferden mit manchen Unannehmlichkeiten, ja mit Gefahr verbunden, wird beabsichtigt, zur Visitationsreise ein passendes zweispänniges Fuhrwerk zu mieten, was tatsächlich für die beteiligten Gemeinden billiger sein wird als die bisherige Art und Weise, und auch den teilweise geäußerten Wünschen der Gemeinden entspricht. Die Unterzeichneten glauben, auch eine anständige und sicherere Beförderung für die Visitatoren beanspruchen zu können...“.

Bei der Bearbeitung des Antrags entstanden mit Rücksicht auf den durch die Verfassung statuierten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Bedenken, „ohne Gesetz, bloß im Verwaltungswege eine herkömmliche Naturaldienstleistung in eine Geldabgabe zu verwandeln, indem die Spannpflichtigen von der Dienstleistung befreit werden, diese Last der ganzen Kirchengemeinde und damit auch denjenigen, welche keine Gespanne besitzen, aufzuerlegen“<sup>71)</sup>.

Das Staatsministerium stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß die „betreffenden Kirchen bzw. Kirchengemeinden verpflichtet sind, wie sie die übrigen Kosten der Visitation tragen, so auch für den Transport der Kirchenvisitatoren zu sorgen“<sup>72)</sup>, und verfügte durch Erlaß vom 17. August 1875<sup>73)</sup>, daß es den „Visitatoren überlassen werde, für ihre Beförderung mittelst einer zweispännigen Fuhr selbst zu sorgen“.

Durch diese Entscheidung wurde die Leistungspflicht der Kirchspiele bzw. der Kirchengemeinden zur Gestellung der Transportmittel für die Kirchenvisitatoren in keiner Weise berührt; es wurde lediglich die veraltete Form der Naturaldienstleistung im Wege der Gestellung von vier Vorspannpferden seitens der Kirchenfuhrpflichtigen durch die moderne Form der Geldleistung für ein zweispänniges Mietfuhrwerk durch die Kirchspiele bzw. Kirchengemeinden selbst ersetzt. Diese Form der Leistungspflicht blieb über den Zusammenbruch der Monarchie hinweg bis zum Inkrafttreten des Kirchensteuergesetzes am 1. Juli 1924 bestehen<sup>74)</sup>.

Die geschilderten Widerstände und Schwierigkeiten bei Gestellung von Vorspannpferden hatten im wesentlichen in der im 19. Jhdt. allenthalben sichtbar werdenden politischen Forderung nach Beseitigung der Naturaldienste ihren Grund, begleitet von dem Wunsch der Kirchenvisitatoren nach größerem Fahrkomfort.

---

---

Die Praxis hatte daher dem Zeitgeist entsprechend in vielen Kirchspielen die veraltete Leistungsform schon lange abgewandelt oder sogar ganz beseitigt.

So pflegten die Fuhrpflichtigen des Kirchspiels Essen die Pferde „nicht in natura zu stellen, weil sie, wenn dieses geschähe, oft solche treffen würden, welche eben nicht geeignete Pferde besitzen oder durch die Dienstleistung augenblicklich besonders belästigt werden“. Sie ließen daher die Gestellung von Pferden durch den Kirchspielsvogt an Meistfordernde ausdingen und teilten die entstehenden Kosten<sup>75)</sup>. Im Kirchspiel Oythe dagegen wurde regelmäßig Extrapost auf Kosten des Kirchspiels bzw. der Kirchengemeinde gestellt; in Goldenstedt erhielten die Fuhrpflichtigen Geldentschädigung aus Mitteln des Kirchspiels bzw. der Kirchengemeinde. Und in anderen Gemeinden stellten diejenigen Gespannbesitzer, die die tüchtigsten bzw. stattlichsten Pferde hatten<sup>76)</sup>, freiwillig und unentgeltlich die Gespanne.

Bei den Kirchenvisitationen fuhren nach 1803 bis 1875, wie ehemals in fürstbischöflicher Zeit, die Dechanten, der Generaldechant Haskamp, die Offiziale Herold und Reismann sowie die von dem Offizial Herold mit der Visitation beauftragten Dekanatsverweser mit einem von ihnen gestellten Wagen<sup>77)</sup> und vier von den Fuhrpflichtigen der Kirchspiele bzw. Kirchengemeinden gestellten Vorspannpferden. Die von Ministerialrat Franz Teping gegebene Schilderung<sup>78)</sup>, Offizial Herold habe sich wie ein Kirchenfürst huldigen lassen und sei vierspännig bei Kirchenvisitationen u. dgl. durch die Lande gefahren, erweckt zu Unrecht den Eindruck, als ob erst Herold und nur er bei den Kirchenvisitationen die Gestellung von vier Vorspannpferden gefordert hätte. Für Ministerialrat Teping als dem Leiter des katholischen Schulwesens war es ein Leichtes, durch einen Blick in die ihm jederzeit zur Verfügung stehenden staatlichen Akten den wahren Sachverhalt festzuhalten. Teping folgt ebenfalls ohne weitere Nachprüfung Hartong nahezu wörtlich.

### 3. Bischöfliche Firmungs- und Visitationsreisen 1803-1924

Der erste Bischofsbesuch im Herzogtum Oldenburg nach dem Erwerb der katholischen Landesteile erfolgte im Jahre 1818.

Am 21. Oktober 1818 - das Bistum Münster war noch immer unbesetzt - berichtete Generaldechant Haskamp der Kommission, Weihbischof Kaspar Maximilian Frhr. Droste zu Vischering (1770-1846, Weihbischof ab 1795)<sup>79)</sup> beabsichtige, am 10. November 1818

---

---

nach Lohne zu kommen, um tags darauf dort die neue Kirche einzuweihen und anschließend in Lohne und an mehreren anderen Orten das seit der Säkularisation nicht mehr gespendete Sakrament der Firmung auszuteilen. Bei der Firmung habe „vormals“ der Bischof und sein Gefolge freie Fuhr und er täglich sieben Rtlr. Diäten „ex Extraordinariis“ erhalten. Haskamp bat, daß dies auch diesmal geschehe<sup>80)</sup>. Die Bewirtung des Bischofs durch die Pfarrer war offenbar so selbstverständlich, daß darüber nichts erwähnt wurde.

Die Kommission folgte dem Ersuchen und verfügte an die zuständigen Ämter, da „in solchen Fällen auch die freie Fuhr gestellt ist, ... das Erforderliche desfalls nach Art der Kirchenfahren“ anzuordnen und mit dem Generaldechanten das Nähere zu vereinbaren. Ferner wollte sie die „Auszahlung der sonst üblich gewesenen Diäten für denselben zu bewirken suchen“. Wegen der Orte der Erteilung der Firmung möge der Generaldechant „mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Eingesessenen“ dem Weihbischof das Zweckmäßige vorschlagen<sup>81)</sup>.

So fand in der Zeit vom 12. bis 20. Oktober 1818 zu Lohne, Dinklage, Vechta und Cloppenburg jeweils auch für die benachbarten Pfarreien, darunter auch für die Missionsgemeinde Wildeshausen, die Firmung statt<sup>82)</sup>. Der Bischof beschränkte sich streng auf Weihehandlungen; Visitationen nahm er keine vor.

Die Kosten der Reise im Betrage von 455 Rtlr. 28 1/2 gr. wurden „dem Herkommen gemäß aus einer extraordinären Schatzung durch die beteiligten Kirchspiele aufgebracht“; diese jedoch der Missionsgemeinde Wildeshausen erlassen<sup>83)</sup>.

Zu den Kosten zählten die Fuhrkosten des Bischofs mit Postpferden von Münster nach Damme und zurück in Höhe von 47 Rtlr. 48 gr.<sup>84)</sup>. Innerhalb des Landes erhielt der Bischof freie Fuhr im Rahmen der Kirchfuhrpflicht. Die Akten berichten nicht, wieviele Vorspannpferde jeweils gestellt wurden. Da für die Bischöfe später sechs Pferde gestellt wurden, ist anzunehmen, daß dies auch bei dieser Firmungsreise der Fall war. Zu den weiteren Kosten der Reise zählten die Bewirtungskosten der Pfarrer für den Bischof und die an der Firmung teilnehmenden Nachbarpfarrer, ferner die Diäten für den Bischof und dessen Kaplan von 7 bzw. 2 Rtlr. täglich. Der Weihbischof schenkte seine Diäten von 145 Rtlr. 48 gr. der Mädchenschule in Vechta zum Neubau<sup>85)</sup>.

Ziel der Konvention von Oliva war, jede Erinnerung an die landesherrliche Stellung des Bischofs zu verdrängen und die katholische Kirche des Herzogtums möglichst unabhängig vom Bischof zu

---

---

stellen. Dazu wurden die Jurisdiktionsrechte des Bischofs möglichst eingeschränkt. Die ordentliche Visitation der Pfarreien wurde zu diesem Zwecke dem Offizial aus eigenem Recht übertragen. Im Offizialatsbezirk war der Offizial der ordentliche Kirchenvisitator. Die Visitation durch den Bischof persönlich sollte die Ausnahme sein. Ihm wurde es verwehrt, ohne weiteres die Pfarreien des Offizialatsbezirks zu visitieren, sondern er war gehalten, vor einer beabsichtigten Visitation mit der Regierung darüber zu verhandeln<sup>86)</sup>. Bei der Visitation erhielt der Bischof außer der freien Fuhr innerhalb des Landes von der öffentlichen Hand keine Leistungen. Bei den Weihehandlungen des Bischofs war die Konvention entgegenkommender. Die dem Bischof wegen des hierzu nötigen ordo vorbehaltene Spendung der Firmung sollte mindestens alle sieben Jahre, aber nur „innerhalb der Grenzen des oldenburgischen Bezirks“, erfolgen. Wegen der dadurch entstehenden Kosten sollte „ein billiges Übereinkommen getroffen werden“<sup>87)</sup>.

Dadurch war durch die Konvention für die zu erbringenden Naturalleistungen und für die Kostentragung zum Unterschied bei den Offizialatsvisitationen eine vertragliche Rechtsgrundlage in grundsätzlichen Fragen geschaffen. Das zur Regelung der Einzelheiten zu treffendes Übereinkommen kam jedoch nicht zustande. Hierüber mußte also in jedem Einzelfall gesondert verhandelt und entschieden werden. Zur Erlangung einer möglichst günstigen Verhandlungsbasis vereinigte der Bischof regelmäßig Visitationen und Firmung und legte der Bestimmungen der Konvention wegen das Schwergewicht auf die Firmung.

Unter Beachtung der Bestimmungen der Konvention machte der unterdessen zum Diözesanbischof bestellte Kaspar Max dem Staats- und Kabinettsministerium am 5. März 1833 die Anzeige, daß er beabsichtige „als Bischof“ - das hob er zur Klarstellung offensichtlich besonders hervor - den „Bischöflichen Offizialatsbezirk im Großherzogtum Oldenburg“ zu visitieren und dabei für dieses Mal die Erteilung des hl. Sakraments der Firmung zu verbinden<sup>88)</sup>.

Dabei verstand der Bischof wie der Offizial schon damals darunter das ganze Herzogtum, denn beide zählten im weiteren Schriftwechsel unter die zehn Firmungsstationen auch die Kirchen zu Oldenburg, Jever und Wildeshausen<sup>89)</sup>.

Auch die oldenburgische Regierung tat dies, indem sie vom „Oldenburgischen Distrikte“, vom „Oldenburgischen Bezirk des Bistums Münster“ und „Bischöflichen Offizialatsbezirk hiesiger

---

---

Lande“ sprach und dabei die drei ehemaligen Missionsgemeinden mit einschloß<sup>90)</sup>.

Bei den Einzelheiten der Durchführung der Firmungs- und Visitationsreise und bei der Verteilung der Naturalleistungen und Kosten wurde die Trennung zwischen den den Officialatsbezirk bildenden Kreisen Vechta und Cloppenburg und dem ehemaligen Missionsgebiet der Kirchen in Oldenburg, Jever und Wildeshausen jedoch beachtet; bei Wildeshausen zeigen sich allerdings bereits die ersten Anzeichen der Gleichstellung.

Die Gesamtkosten der Reise betragen 733 Rtlr. Cour. 48 gr. Davon wurden die Fahrkosten mit vierspänniger Post von Münster nach Damme und zurück in Höhe von 60 Rtlr. Gold und von Wildeshausen nach Damme in Höhe von 14 Rtlr. 6 gr. Cour. vom Alexanderfonds getragen. Dieser übernahm auch die Kosten für die Reise des Bischofs mit sechs- oder vierspänniger Extrapost in den ehemaligen Missionsgebieten, nämlich von Barßel nach Oldenburg, Jever und zurück nach Wildeshausen sowie die Bewirtungskosten in Oldenburg und Jever und ausnahmsweise auch in Wildeshausen. Die vom Alexanderfonds übernommenen Kosten betragen insgesamt 192 Rtlr. 67 gr.<sup>91)</sup>.

Für die Fahrt innerhalb der Kreise Vechta und Cloppenburg verfügte die Kommission, daß „die zur Beförderung der Reisenden erforderlichen etwa sechs Pferde jeden Orts prompt und anständig im Kirchenfuhrdienst gestellt werden und die Beschaffenheit der Transportmittel zur Beschwerde keinen Anlaß geben“<sup>92)</sup>.

Hinsichtlich der Bewirtungskosten der Pfarrer für den Bischof und die an der Firmung beteiligten Nachbarpfarrer sowie für die weltlichen Honoratioren, hinsichtlich der Trinkgelder des Bischofs für die Pfarrbediensteten und der Diäten des Bischofs und seines Kaplans in der Höhe von insgesamt 540 Rtlr. 53 gr. entschied nach einigem Hin und Her der Großherzog durch Resolution vom 15. Juni 1835, daß diese „nach der Zahl der katholischen Eingesessenen auf die Kirchspielsgemeinden [verteilt werden] und jeder derselben die Art der Aufbringung ihres Anteils“ selbst überlassen wird<sup>93)</sup>. Während die angeführten Kosten bei den Officialatsvisitationen auf Grund des Herkommens das Vermögen der Kirche, die Kirchenfabrik, trug, wurden diese bei den bischöflichen Firmungsreisen durch Entscheidung des Großherzogs den Kirchspielsgemeinden, später den Kirchengemeinden, auferlegt. Der Bischof verzichtete allerdings wie bei seiner ersten Reise im Jahre 1818 auf seine Diäten und erlaubte auch seinem Kaplan nicht, die seinigen zu nehmen<sup>94)</sup>.

---

---

Diese der Konvention und der engen Verzahnung von Staat und Kirche entsprechenden Regelungen für die bischöfliche Firmungs- und Visitationsreisen erfuhren in den folgenden Jahrzehnten im Zeichen des Durchbruchs bürgerlich-demokratischer Gesellschafts- und Staatsformen schrittweise Änderungen dahin, daß die Stellung der Kirche gegenüber dem Staat im Rahmen eines abgeschwächten Staatskirchentums selbständiger und gleichzeitig die Leistungen der öffentlichen Hand geringer wurden.

So zeigte Bischof Kaspar Max seine nächste Firmungs- und Visitationsreise im Jahre 1841 wieder nur für den „Oldenburgischen Offizialatsbezirk“ an und der Offizial sprach von dem „diesseitigen Münsterschen Diözesananteil“, obwohl der Bischof auch in Oldenburg - dorthin sollten auch die Firmlinge aus Jever kommen - und Wildeshausen firmen wollte. Als Neuerung in Richtung auf Einsparung der Firmungs- und Visitationslasten wünschte der Bischof für die Fahrten innerhalb des Landes erstmals nur die Gestellung von vier Vorspannpferden<sup>95)</sup>.

Die Gesamtkosten der Reise betragen dieses Mal 623 Rtlr. 70 gr.<sup>96)</sup>. Bei der Verteilung der Lasten werden die Anzeichen der Angliederung der ehemaligen Missionsgebiete an den Offizialatsbezirk deutlicher. Die Fuhrpflicht wurde auf Wildeshausen erstreckt, und dieses stellte vier Pferde für die Fahrt von Oldenburg nach Wildeshausen. Als Bewirtungskosten einschließlich der Dienstbottentrinkgelder veranschlagte der Offizial jeweils einen festen Betrag und zwar den Tag zu 15 Rtlr., die Nacht zu 3 Rtlr., für die Mittagstafel 15 Rtlr. Zu diesen Kosten wurden dieses Mal auch die Bewirtungskosten der Pastoren in Oldenburg und Wildeshausen gerechnet. Der Alexanderfonds trug nur noch die Kosten für vier Postpferde von Münster nach Damme und zurück, die Fahrkosten von Barbel nach Oldenburg und die Kosten des Pastors in Jever für die Fahrt mit seinen Firmlingen nach Oldenburg<sup>97)</sup>.

Die von dem neuen Bischof Johann Georg Müller (1798-1870, Bischof ab 1847)<sup>98)</sup> für das Jahr 1848 angezeigte Firmungs- und Visitationsreise im „Oldenburgischen Bezirk der Diözese Münster“, wieder einschließlich von Oldenburg, Jever und Wildeshausen, mußte nach der Visitation in Oldenburg und Jever wegen der politischen Verhältnisse abgebrochen und konnte erst im Jahre 1850/51 fortgesetzt werden<sup>99)</sup>.

Bischof Müller gebrauchte als Ausdruck der von ihm angestrebten größeren kirchlichen Selbständigkeit bei der Anzeige seiner Reisen nicht mehr die Bezeichnung der staatlichen Verwaltungseinteilung, der Kreise, sondern die der kirchlichen, der Dekanate. Er

---

---

bat, „das Abfeuern von Böllern und sonstigem Feuerwerk bei Gelegenheit seiner Anwesenheit“ zu unterlassen und verzichtete neben den Diäten für sich und seinen Kaplan „auf Erstattung seiner Auslagen für Führen etc.“

Damit entfielen die vom Staat durch den Alexanderfonds getragenen Kosten für die Reise des Bischofs von Münster zur Landesgrenze und zurück wie die Fahrkosten nach Oldenburg und Jever. Es blieb neben den „Führen von einer Pfarre zur anderen im Lande“ nur die Erstattung der Bewirtungskosten der Pfarrer und der Trinkgelder des Bischofs durch die Kirchspielsgemeinden mit Ausnahme für Oldenburg und Jever, weil dort keine entstanden waren<sup>100)</sup>.

Die Gesamtkosten der Reise betrug wieder 720 Rtlr.<sup>101)</sup>. Das Kirchspiel Wildeshausen wurde bei der Verteilung der Kosten wie ein Südoldenburger behandelt. Schwierigkeiten gab es dieses Mal wegen der Kostentragung in der Simultankirchengemeinde Neuenkirchen. 1833 und 1841 hatte die Kosten die katholische Kirchengemeinde aufgebracht. Nunmehr beantragte der Offizial<sup>102)</sup>, die Kosten auf die gemeinschaftliche Kasse zu übernehmen. Der evangelische Oberkirchenrat war für dieses Mal damit einverstanden, forderte aber für die Zukunft eine feste und eindeutige Regelung<sup>103)</sup>. Diese kam aber nicht zustande. Die Umwälzungen des Jahres 1848 drängten auf Beseitigung der Simultaneen. Deren Auswirkungen<sup>104)</sup> wurden dann auch bei der Reise des Bischofs im Jahre 1857 im Dekanat Cloppenburg und in Fortsetzung im Jahre 1859 im neugebildeten Dekanat Vechta-Neuenkirchen einschließlich von Oldenburg, Jever, Wildeshausen und neu Varel deutlich sichtbar.

Zunächst erbat der Bischof erstmals, da er „neben eigenem Reisewagen auch zwei Pferde mitbringen wird“, nur noch zwei Vorspannpferde zum Abholen von der Landesgrenze. Auch zu seiner Fahrt nach Oldenburg, Jever und Varel benutzte er seinen Wagen mit Gespann ohne weiteren Vorspann. Auch Wildeshausen stellte wie die Südoldenburger Kirchengemeinden zwei Vorspannpferde für die Fahrt von Goldenstedt nach Wildeshausen<sup>105)</sup>.

Die wichtigste Neuerung aber war, daß die Rechnungen über die Reise nicht mehr der Kommission zur Entscheidung vorgelegt wurden, sondern daß der Offizial gemeinsam mit dem Anwalt diese „nach den seither beobachteten Grundsätzen“ über die katholischen Kirchengemeinden mit Ausnahme von Oldenburg und Jever nach der Zahl der katholischen Eingesessenen aufteilte und die Kirchenvorstände anwies, die entsprechenden Beträge in den Voranschlag für 1860/61 aufzunehmen<sup>106)</sup>.

---

---

Bei der Kostenverteilung gab es vor dem Hintergrund des Übergangs von Siedlungsbauerschaften und Kapellengemeinden zu selbständigen Gemeinden und Kirchengemeinden Schwierigkeiten in der Kirchengemeinde Molbergen. Dort weigerte sich der Gemeinderat als Kirchenausschuß den auf Molbergen entfallenden Betrag von 19 Rtlr. 26 5/12 gr. in den Voranschlag der Kirchengemeinde aufzunehmen, weil er die Übernahme der fraglichen Kosten ablehnte. Nach dem Bericht des Offizials ruhte dort zwar herkömmlich die Baulast für die Pfarre und das Küstergebäude auf dem Kirchenfonds (Kirchenfabrik), nicht jedoch alle Kultuskosten, insbesondere nicht die Firmungskosten. Hierzu waren nach Herkommen die katholische Gemeinden (Kirchspiele) verpflichtet. Daraufhin genehmigte die Regierung am 16. Mai 1860 auf Antrag des Offizials die Zwangsetatisierung dieser Kosten.

Die Absicht des Bischofs, anlässlich der Firmungs- und Visitationsreise im Dekanat Cloppenburg im Jahre 1862 dem Großherzog die Aufwartung zu machen scheiterte, da dieser zur angegebenen Zeit nicht in Oldenburg und Rastede anwesend war<sup>107)</sup>. Der Bischof änderte daraufhin seine Reiseroute, indem er von Harkebrügge über Bösel und Garrel nach Cloppenburg reisen wollte, um die dortigen neu errichteten Kaplaneien zu visitieren. Dazu sollten zwei Pferde aus Garrel in Bösel zur Fahrt nach Garrel bereit stehen<sup>108)</sup>.

Der Gemeindevorsteher von Altenoythe beauftragte den Bauervogt Kurmann der Bauerschaft Bösel, entweder für Geld oder im Hofdienst die geforderten zwei Pferde zu stellen. Der Bauervogt verweigerte dies mit der Begründung, hierzu sei die Gemeinde Altenoythe verpflichtet. Der Gemeindevorsteher war daher gezwungen, seine eigenen Pferde nach Harkebrügge zu schicken. Als Entschuldigung führte der Bauervogt nachträglich an, er habe vom Gemeindevorsteher keinen direkten schriftlichen Befehl zur Gestellung der Pferde erhalten. Ohne diesen habe er „bei der Renitenz der Böseler Bauerschaftsgenossen“ nicht mit Zwangsmitteln vorgehen können. Die Begleichung der vom Gemeindevorsteher zugeschickten Rechnung von 10 Rtlr. lehnte der Bauervogt ab, u. a. auch, weil der Bischof in Bösel keinerlei geistliche Geschäfte wahrgenommen habe, sondern nur durchgereist sei.

Es handelte sich hier darum, ob die „Bauerschaft Bösel in ihrer Eigenschaft als Kapellengemeinde“ verpflichtet war, die angeforderten Pferde zu stellen, oder die Gemeinde Altenoythe. Das Amt Friesoythe entschied, daß die Bauerschaft Bösel „im Kapellengemeinde-Hofdienst“ die Pferde stellen mußte, „denn die Kapellengemeinde ist für ihre besonderen Zwecke selbständig und zur

---

---

Leistung der von ihr in solcher Eigenschaft geforderten Kirchengemeindedienste verpflichtet“. Der geforderte Betrag sei mit Rücksicht „auf die einigermaßen gerechtfertigte Scheu, mit welcher die hiesigen Landleute ihre Pferde zum Vorspann für den bischöflichen Wagen herzugeben pflegen, und [endlich] auf den allerdings weiten und sandigen Weg von Harkebrügge nach Bösel auch nicht zu hoch“<sup>109)</sup>. Die Schwierigkeiten lösten sich daraufhin schnell, da die Bauerschaft den geforderten Betrag bezahlte<sup>110)</sup>. Bei der im Jahre 1868 im Dekanat Cloppenburg abgehaltenen Firmungs- und Visitationsreise vertrat erstmals ein Weihbischof, nämlich Heinrich Boßmann (1797-1875, Weihbischof ab 1858)<sup>111)</sup> den Diözesanbischof. Auch er kam mit eigenem Reisewagen und zwei Pferden und erbat lediglich die Gestellung von zwei Vorspannpferden. Bei dieser Reise forderte letztmals ein Bischof für seine Mühewaltung Diäten. Boßmann tat dies in der Form einer Pauschale in Höhe von 108 Rtlr.<sup>112)</sup>

Die geschilderte Form der Anzeige und der Durchführung der bischöflichen Firmungs- und Visitationsreisen, bei denen ohne weitere Kostenübernahme durch den Alexanderfonds auf Anordnung der Kommission die Kirchspiele bzw. Kirchengemeinden Südoldenburgs und Wildeshausens zwei Vorspannpferde für den Wagen des Bischofs zu den Fahrten innerhalb ihres Gebietes stellten, und der Official mit dem Anwalt der geistlichen Güter die Bewirtungskosten der Pfarrer und die Trinkgelder des Bischofs auf Grund der seinerzeitigen Resolution des Großherzogs auf die Kirchengemeinden nach der Zahl der katholischen Eingesessenen - ohne Oldenburg und Jever - aufteilte, blieb mehr als ein halbes Jahrhundert in Übung. Dabei wurden die Firmungs- und Visitationsreisen auf die in Nordoldenburg entstandenen neuen „Missionsgemeinden“ ausgedehnt, diese jedoch von allen Leistungen und Kosten frei gehalten<sup>113)</sup>. Neu war auch die Bearbeitung der schriftlichen Vorbereitungen der Reisen, die seit den siebziger Jahren weitgehend vereinfacht wurde.

Erst Bischof Hermann Dingelstad (1835-1911, Bischof ab 1889)<sup>114)</sup> zog es nach einem Bericht des Officials Bernhard Heinrich Grobmeyer (1840-1922, Official ab 1890)<sup>115)</sup> vom 14. Mai 1912<sup>116)</sup> vor, „für die beiden vorhergehenden Firmungsreisen ... nur mit seinem Gespann ohne Vorspann die Reise zu machen“. Da nach Beendigung des Kulturkampfes seit 1884<sup>117)</sup> regelmäßig ein fünfjähriger Firmungsturnus eingehalten wurde, müßte dies im Jahre 1907 und 1910 bei der Reise im Dekanat Cloppenburg und Vechta-Neuenkirchen der Fall gewesen sein. Da Dingelstad die Hilfe der Kommission zur Pferdegstellung nicht mehr benötigte, benutzte

---

---

er die Gelegenheit zur weiteren Verselbständigung der Kirche und machte der Kommission und dem Offizial keine Anzeige von den Reisen. Die Staatsbehörden nahmen dies schweigend zur Kenntnis, selbst als Weihbischof Eberhard Illigens (1851-1914, Weihbischof ab 1909)<sup>118)</sup> im Jahre 1912 im Dekanat Cloppenburg das gleiche Verfahren anwandte. Man ließ also staatlicherseits die Bischöfe gewähren, solange sie vom Staat keine Hilfe beanspruchten.

Bischof Johannes Poggenburg (1862-1933, Bischof ab 1913)<sup>119)</sup> ließ im Kriegsjahr 1915 zwar wieder durch den Offizial der Kommission seine Absicht, „in den Pfarren und Missionsgemeinden des Dekanats Vechta-Neuenkirchen die hl. Firmung zu spenden“ anzeigen, verzichtete aber auf jeden äußerlichen feierlichen Empfang und auf die Gestellung von Vorspannpferden. Die Kommission legte die Anzeige nicht einmal mehr dem Staatsministerium zur Kenntnis vor, sondern begnügte sich, das Amt Vechta hiervon zu verständigen.

Auf diese Weise wurden noch vor dem Zusammenbruch der Monarchie die entsprechenden Bestimmungen der Konvention und des Normativs allmählich außer Anwendung gesetzt. Die Kirche erlangte für die bischöflichen Firmungs- und Visitationsreisen völlige Freiheit, indem sie auf die Leistungen der öffentlichen Hand hierzu verzichtete.

#### **Anmerkungen**

- 1) Heinrich Börsting, Geschichte des Bistums Münster, Bielefeld 1951, S.139; Handbuch des Bistums Osnabrück, hrsg. vom Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück, 1. Aufl., Ankum 1968, S. 52.
- 2) Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des CJC 1917 statt aller Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1909, S. 740 f.; Ber. Dek. Sekr. Thambusch v. 14. Juni 1804, Ber. Dech. Veget v. 7. Nov. 1804, Ber. Amt Vechta v. 13. Juni 1836, Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg, Bestand [künftig: StAO, Best.] 70 Nr. 5536 Heft 2 Bl. 3, 15, Nr. 5537 Bl. 157 Anl.
- 3) Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803, hrsg. von Erwin Gatz, Berlin 1990, S. 558 ff.; Handbuch (s. Anm. 1), S. 10, 53; vgl. Ber. Veget v. 7. Nov. 1804, StAO, Best. 70 Nr. 5536 Heft 2 Bl. 15.
- 4) Ber. Veget v. 14. Mai 1804, Verf. Kom. v. 18. Mai 1804, ebd., Nr. 5536 Heft 1 Bl. 1; Ber. Veget v. 7. Nov. 1804, Verf. Kom. v. 3. März 1817, ebd., Heft 2 Bl. 15, 43.
- 5) Wie Anm. 2.
- 6) Sägmüller (s. Anm. 2), S. 240; Ber. Veget v. 7. Nov. 1804, 26. Nov. 1804, Ber. Gen-Dech. Haskamp v. 9. Juni 1815, StAO, Best. 70 Nr. 5536 Heft 2 Bl. 15, 16, 34.
- 7) Ber. Veget v. 7. Nov. 1804, ebd., Heft 2 Bl. 15; Prot. Amt Lönigen v. 29. Mai 1846, Ber. KirchVorst. Essen u. Amt Lönigen v. 19. Juni 1846, Ber. Pfr. Essen v. 20. Juni 1846, ebd., Nr. 5537 Bl. 225 Anl., Bl. 226 u. Anl.; ebenso Ber. Amt Vechta v. 13. Juni 1836, ebd., Bl. 157 u. Anl.
- 8) Durch RessortVO v. 15. Sept. 1815 (Gesetzsammlung, ab 1848 Gesetzblatt f. d. Herzogtum Oldenburg [künftig: OGBL.] 1. Bd. S. 218) (§ 1) wurden im Herzogtum die bisherigen Ämter in Kreise umbenannt u. diese wieder in Ämter, dazu gehörte das Amt Lönigen, unterteilt. Dabei wurden die Kirchspiele Cappeln u. Emstek vom Amt Vechta zum Amt Cloppenburg umgegliedert.

- 
- 9) Gatz (s. Anm. 3), S. 63 ff.
  - 10) Wie Anm. 7; vgl. vor allem Ber. Veget v. 7. Nov. 1804. Er mietete auf eigene Kosten vier Pferde.
  - 11) Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte, Die katholische Kirche*, 5. Aufl., Köln, Wien 1972, S. 182 ff., 405, 417 ff; Josef Zürlik, *Die oldenburgische Verwaltungsreform von 1933 - ein Schritt in der Entwicklung unserer Gemeinden und Landkreise*, Vorträge der Oldenburgischen Landschaft, Heft 10, Oldenburg 1983, S. 5 ff.; Karl-Heinz Ziessow, *Kirchspiel und Gemeinde, Vorformen kommunaler Integration*, Oldenburger Jahrbuch 86 (1986), S. 33-49.
  - 12) Das sind nach frdl. Auskunft d. H. ArchOlnsp. Raykowski, Oldenburg, annähernd 153 Mark oder 2300 DM. Wie Anm. 7.
  - 13) StAO, Best. 36-6-16 Nr. 21 I Bl. 35 = Best. 70 Nr. 5502 Fasc. 1 Bl. 1; Kommissorium v. 2. Aug. 1803, ebd., Bl. 31 = Best. 70 Nr. 5502 Fasc. 1 Bl. 2.
  - 14) Heinrich Börsting und Alois Schröer, *Handbuch des Bistums Münster*, 2. Aufl., Münster 1946, S. 111; Börsting (s. Anm. 1), S. 126, 128 ff.
  - 15) Zuf. Hzg. v. 30. Juli 1807, Instr. v. 29. Juli 1807, StAO, Best. 31-6-36 Nr. 21 II Bl. 112, 118, 128 = Best. 70 Nr. 5520 Bl. 32; Josef Zürlik, *Zur Entstehung der Lehre von der Koordination zwischen Staat und Kirche*, Oldenburger Jahrbuch 86 (1986), S. 67-83; ders., *Die katholischen Dekanate im Herzogtum Oldenburg und ihr Verhältnis zum Staat*, ebd. 89 (1989), S. 55.-74.
  - 16) Clemens Heitmann, *Priesterbuch des Officialatsbezirks Oldenburg*, 2. Bd., Friesoythe 1985, S. 118, 182.
  - 17) Heitmann (s. Anm. 16), S. 74, 183.
  - 18) Zürlik, *Dekanate* (s. Anm. 15), S. 58.
  - 19) Wie Anm. 8; Zürlik, *Dekanate* (s. Anm. 15), S. 60. Heitmann (s. Anm. 16), S. 11, 183; Ber. Siemer v. 13. Jan. 1829, StAO, Best. 70 Nr. 5654 Fasc. 1 Bl. 123.
  - 20) Wie Anm. 18.
  - 21) Der Schriftwechsel wird ab jetzt in Fragen der Temporalien und insbesondere der Kirchenvisitationen regelmäßig vom Generaldechanten und später vom Official und dem Anwalt der geistlichen Güter gemeinsam geführt. Zur Vermeidung von Langatmigkeit wird im Text und in den Anmerkungen nur der Generaldechant bzw. der Official angeführt.
  - 22) Ber. Veget v. 14. Mai 1804, 7. Nov. 1804, StAO, Best. 70 Nr. 5536 Heft 1 Bl. 1, Heft 2 Bl. 15; Ber. Off. v. 3. Sept. 1835, ebd., Nr. 5537 Bl. 159.
  - 23) Vortr. Runde v. 15. Sept. 1836, Verf. Komm. v. 29. Sept. 1836, ebd., Nr. 5537 Bl. 158, 161.
  - 24) Ber. Amt Vechta v. 28. Juni 1836, 11. Juli 1836, ebd., Bl. 156, 157 Anl.
  - 25) Ber. Veget v. 7. Nov. 1804, ebd., Nr. 5536 Heft 2 Bl. 15; wie Anm. 24.
  - 26) Wie Anm. 24; Ber. Amt Lönningen v. 9. Febr. 1844, Ber. Pfr. Essen v. 20. Juni 1846, ebd., Nr. 5537 Bl. 205, 225 Anl.
  - 27) Ber. Amt Vechta v. 28. Juni 1836, ebd., Bl. 157 Anl.
  - 28) Wie Anm. 7.
  - 29) Wie Anm. 7.
  - 30) Wie Anm. 26.
  - 31) Prot. Amt Lönningen v. 29. Mai 1846, StAO, Best. 70 Nr. 5537 Bl. 226 Anl.
  - 32) Ebd. Bl. 206.
  - 33) Ber. Off. v. 16. Mai 1834, Verf. Komm. v. 22. Mai 1834, ebd., Bl. 124, 125.
  - 33a) Wie Anmerk. 25.
  - 34) Heitmann (s. Anm. 16), S. 67.
  - 35) Wie Anm. 7.
  - 36) (OGBL. 6. Bd. Bl. 545) (§ 14).
  - 37) (OGBL. 6. Bd. Bl. 562) (§ 30).
  - 38) §§ 30, 33 Norm.
  - 39) §§ 1, 2, 6 Konv.
  - 40) Josef Zürlik, *Die Auseinandersetzungen um die Rechtswirksamkeit der Konvention von Oliva vom 5. Januar 1830*, Oldenburger Jahrbuch 91 (1991), S. 61-93; Heitmann (s. Anm. 16), S. 158; Kurt Hartong, *Lebensbilder der Bischöflichen Offiziale in Vechta*, Vechta o. J. (1980), S. 9 ff. Irrig Johannes Hesse, *Staat und katholische Kirche in Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und*
-

---

Waldeck-Pyrmont vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gründung des Landes Niedersachsen, Osnabrück 1982, S. 115 ff. und Helmut Hinxlage, Die Geschichte des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta I/9, Vechta 1991 S. 383-467. Nordoldenburg wurde aus dem Gebiet der Nordischen Missionen herausgelöst und dem Bischof von Münster als administrator perpetuus dessen ordentlicher Jurisdiktionsgewalt (potestus jurisdictionis ordinaria propria) unterworfen, aber nicht in das Bistum Münster eingegliedert.

- 41) StAO, Best. 70 Nr. 5537 Bl. 114; Ber. Kom. v. 1. März 1832, StAO, Best. 31-13-112 Nr. 54 Bl. 3.
- 42) Wie Anm. 41. Offensichtlich gab die 1807/09 verfügte Zuständigkeitserweiterung der Kommission und des Generaldechanten auf Nordoldenburg den Anlaß zu diesem Vorgehen.
- 43) Wie Anm. 41.
- 44) Ber. Komm. v. 1. Dez. 1833, 18. Aug. 1835, StAO, Best. 70 Nr. 5537 Bl. 121, 143 = Best. 31-13-112 Nr. 54 Bl. 11. Vgl. StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 2.
- 45) Ber. Off. v. 16. Mai 1834, Verf. Kom. v. 21. Mai 1834, Ber. Anw. v. 8. Juni 1834, Ber. Off. v. 29. Aug. 1834, Verf. Kom. v. 6. Sept. 1834, Ber. Off. v. 12. Sept. 1834, 19. Okt. 1834, Ber. Amt Vechta v. 4. Okt. 1834, ebd., Nr. 5537 Bl. 124, 125, 127, 131-135.
- 46) Verf. Kom. v. 10. Juni 1834, ebd., Bl. 127.
- 47) Ber. Beckering v. 9. Aug. 1834, ebd., Bl. 130; Heitmann (s. Anm. 16), S. 155, 182. Die in den Akten verwendete Amtsbezeichnung für Pfarrer Siemer und Beckering „Dechant“ ist unrichtig; beide waren lediglich Dekanatsverweser. Zürlík, Dekanate (s. Anm. 15), S. 62.
- 48) Ber. Komm. v. 18. Aug. 1835, Res. Grhgz. v. 10. Okt. 1835, ebd., Bl. 143, 144 = Best. 31-13-112 Nr. 54 Bl. 9, 11.
- 49) Ber. Komm. v. 16. Jan. 1836, eb., Bl. 147. = Best. 31-13-112 Nr. 54 Bl. 18.
- 50) Ber. Off. v. 26. Mai 1836, Verf. Off. v. 14. Juni 1836, ebd., Bl. 148, 155 Anl.
- 51) Ber. Amt Vechta v. 4. Okt. 1834, 13. Juni 1836, 28. Juni 1836, ebd., 135, 157 Anl. Das Amt Vechta beschwerte sich besonders, daß im Jahre 1834 die Visitation nicht in der Form der „fortgesetzten Rundreise“ durchgeführt wurde, sondern die Visitatoren wiederholt in ihre Wohnung zurückkehrten, sodaß fünf Kirchspiele des Amtes „in dieser ohnehin so ungünstigen Saatzeit an jedem Visitationstage zur Hin- und Rückreise zwölf Pferde“ stellen mußten.
- 52) Ebd., Bl. 161.
- 53) Vgl. Verf. v. Mai 1726, Corp. Const. Old. Suppl. I part No. 13 § 12. Die Kenntnis dieser Vorschrift dürfte für Herold der Grund für die Anforderung eines zweispännigen Beiwagens auch für den katholischen Landesteil gewesen sein, denn er berief sich auf den „bei anderen nicht höheren Behörden für gebieterisch befundenen Anstand...“. Ber. Off. v. 10. Aug. 1836, StAO, Best. 70 Nr. 5537 Bl. 158.
- 54) Wie Anm. 7.
- 55) Ber. Amt Lönigen v. 28. Juni 1836, Verf. Kom. v. 6. Juli 1836, Ber. Amt Vechta v. 11. Juli 1836, Verf. Kom. v. 15. Juli 1836, ebd., Bl. 155, 156, 157 Anl. Bei Beckering erübrigte sich das Wegbringen von Bakum, weil er vom Kirchspiel Capeln zur Visitation abgeholt wurde.
- 56) Wie Anm. 26; Ber. Off. v. 2. Juni 1843, Verf. Kom. v. 10. Juni 1843, ebd., Bl. 196, 197.
- 57) Verf. Kom. v. 15. Febr. 1844, ebd., Bl. 206.
- 58) Prot. Amt Lönigen v. 29. Mai 1846, Ber. Kirchvorst. Essen u. Amt Lönigen v. 19. Juni 1846, Ber. Pfr. Essen v. 20. Juni 1846, ebd., Bl. 225 u. Anl., 226.
- 59) Ber. Off. v. 2. Juni 1846, P. M. v. 1. Juli 1846, Verf. Kom. v. 3. Juli 1846, Ber. Amt Lönigen v. 11. Juli 1846, Verf. Kom. v. 15. Juli 1846, ebd., Bl. 223 Anl., 227-229. Off. Herold hatte am 20. Juni 1846 erbost über die Essener vermerkt: „Übrigens ist es mir nicht zu verübeln, wenn ich von dem argen Essener Volke keine Pferde mag, sondern jetzt Postpferde verlange, ...Denn ich mag mich von der Essener Rachsucht nicht mit dem Wagen umwerfen lassen“. Ebd., Bl. 225.
- 60) Verf. Kom. v. 29. Sept. 1836, ebd., Bl. 161.
- 61) Ber. Off. v. 23. Mai 1839, 2. Juni 1843, 8. Aug. 1843, ebd., Bl. 184, 196, 201.
- 62) Ber. Off. v. 10. März 1841, 11. Apr. 1843, Verf. Kom. 12. Aug. 1845, ebd., Bl. 193,

- 214, 222; Bek. v. 16. Aug. 1845 (OGBl. 11. Bd. S. 78).
- 63) Heitmann (s. Anm. 16), S. 161; Hartong (s. Anm. 40), S. 17 ff.
- 64) Ber. Off. v. 30. Juni 1854, 18. Juli 1854, StAO, Best. 70 Nr. 5537 Bl. 262, 265.
- 65) Ebd., Bl. 269.
- 66) StAO, Best. 70 Nr. 5536 Heft 2 Bl. 44.
- 67) Verf. Kom. v. 18. Sept. 1856, StAO, Best. 70 Nr. 5537 Bl. 280. Die zögerliche Haltung der Kommission erklärt sich auch aus den Spannungen zwischen Staat und katholischer Kirche im Oldenburgischen Kirchenstreit. Josef Zürlík, Staat und Kirchen im Lande Oldenburg von 1848 bis zur Gegenwart, Teil I, Oldenburger Jahrbuch 82 (1982), S. 80 ff.
- 68) Ber. Off. v. 18. Juni 1859, 16. Juni 1860, 22. Mai 1863, 15. Juni 1866, 8. Juni 1867, ebd., Bl. 285, 286, 294, 310, 311.
- 69) Ebd., Bl. 298.
- 70) Ebd., Bl. 313; Heitmann (s. Anm. 16), S. 38, 98; Hartong (s. Anm. 40), S. 22 ff.
- 71) Verf. Kom. v. 5. Juli 1875, ebd., Bl. 315.
- 72) Votr. Selkman v. 13. Aug. 1875, Beschl. StM (ad mand.) v. 14./16. Aug. 1875, ebd., Bl. 319. Durch den Briefwechsel vom 12. August 1871/1. September 1871 war der Oldenburgische Kirchenstreit beendet worden. Zürlík, Staat und Kirchen (s. Anm. 67), S. 83.
- 73) Ebd., Bl. 320 = Best. 134 Nr. 535 Bl. 3, Verf. Kom. v. 19. Aug. 1875, ebd., Bl. 321. Ab 1897 ersuchte der Offizial ein „Mietfuhrwerk bzw. die Eisenbahn“ benutzen zu dürfen. Dies wurde jeweils genehmigt. Ber. Off. v. 6. Febr. 1897, 3. Jan. 1900, 28. Jan. 1903, 6. Febr. 1906, 9. Jan. 1909, StAO, Best. 70 Nr. 5538 Bl. 10, 20, 27, 31, 39 = Best. 134 Nr. 535 Bl. 21, 24, 26, 28, 29.
- 74) Gesetz f. d. Landesteil Oldenburg, betr. die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern v. 28. Apr. 1924 (OGBl. 43. Bd. S. 167). Vgl. StAO, Best. 70 Nr. 5537 Bl. 322 u. Best. 134 Nr. 535.
- 75) Ber. Amt Lönigen wie Anm. 26.
- 76) Ber. Off. v. 15. Juli 1875, StAO, Best. 70 Nr. 5537 Bl. 316.
- 77) Herold besaß einen eigenen Wagen, Reismann lieh sich einen aus. Ber. Off. v. 2. Aug. 1875, ebd., Bl. 318.
- 78) Franz Teping, Die Errichtung des Bischöflich-Münsterschen Offizialats im Jahre 1831, Heimatblätter, Vechta, v. 13. Mai 1931, 13. Jhg., Nr. 5, S. 72; Hartong (s. Anm. 40), S. 13.
- 79) Börsting (s. Anm. 1), S. 156; Börsting u. Schröer (s. Anm. 14), S. 112, 125.
- 80) Ber. Haskamp v. 21. Okt. 1818, StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 1 Bl. 1.
- 81) Verf. Kom. v. 27. Okt. 1818, ebd.
- 82) Aufst. Haskamp v. 24. März 1819, ebd., Bl. 8.
- 83) Schr. Kom. v. 19. Febr. 1819, Ber. Haskamp v. 24. März 1819, ebd., Bl. 5, 8; Ber. Kom. v. 14. Mai 1833, ebd., Fasc. 2 Bl. 3.
- 84) Nach frdl. Auskunft d. H. ArchOInsp. Raykowski, Oldenburg, beträgt der Wert eines Rtlr. heute ungefähr 50 DM. Die Fahrkosten betragen also etwa 2500 DM. Dies zeigt, wie teuer das Reisen im Zeitalter der Postkutsche war.
- 85) Verm. v. 3. Febr. 1820, StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 1 Bl. 11; wie Anm. 83.
- 86) §§ 14,15 Konv., § 33 Norm.
- 87) § 13 Konv.
- 88) StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 2 Bl. 1.
- 89) Ber. Off. v. 8. Mai 1833, ebd., Bl. 2.
- 90) Aufg. Grhzig. v. 11. März 1833, Verf. Kom. v. 16. März 1833, Ber. Kom. v. 14. Mai 1833, Res. Grhzig. v. 21. Mai 1833, Erl. StM v. 21. Mai 1833, Res. Grhzig. v. 14. Juni 1833, ebd., Bl. 1, 3, 4 u. Anl., 7.
- 91) Ber. Kom. v. 14. Mai 1833, Res. Grhzig. v. 21. Mai 1833, Aufg. Grhzig. v. 3. Juni 1833, 14. Juni 1833, Ber. Kom. v. 31. Dez. 1833, Ber. Anw. v. 29. Okt. 1834, Ber. Kom. v. 15. Dez. 1834, Res. Grhzig. v. 22. Dez. 1834, Verf. Kom. v. 2. Okt. 1835, ebd., Bl. 3-5, 7, 11 u. Anl., 18, 19, 22, 23, 31.
- 92) Ber. Off. v. 8. Mai 1833, 5. Juni 1833, Res. Grhzig. v. 21. Mai 1833, Verf. Kom. v. 29. Mai 1833, 9. Juni 1833, ebd., Bl. 2, 4-6.
- 93) Res. Grhzig. v. 14. Juni 1833, Ber. Off. v. 31. Dez. 1833, Ber. Kom. v. 15. Dez. 1834, Res. Grhzig. v. 22. Dez. 1834, Ber. Kom. v. 10. Jan. 1835, 30. Mai 1835, Res. Grhzig. v. 15. Juni 1835, Verf. Kom. v. 23. Juni 1835, 2. Okt. 1835, ebd., Bl. 7, 11, 22, 23, 27, 28, 31.

- 94) Ber. Off. v. 22. Mai 1841, StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 3 Bl. 4, v. 18. Sept. 1868, ebd., Fasc. 6 Bl. 34.
- 95) Schr. Bischof v. 27. Apr. 1841, Res. Grhzig. v. 5. Mai 1841, Ber. Off. v. 12. Mai 1841, Verf. Kom. v. 1. Juni 1841, StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 3 Bl. 1 u. Anl., 2 u. Anl., 6.
- 96) Ber. Off. v. 29. März 1842, P. M. v. 21. Apr. 1842, Verf. Kom. v. 5. Juni 1842, ebd., Bl. 25, 26, 28.
- 97) Wie Anm. 94, 95.
- 98) Börsting u. Schröer (s. Anm. 14), S. 112.
- 99) Ber. Off. v. 14. Apr. 1848, Schr. Bischof v. 4. Mai 1848, Ber. Kom. v. 22. Mai 1848, Ber. Kom. v. 6. Juni 1850, Ber. Off. v. 23. Juni 1850, Ber. Kom. v. 1. Juli 1850, Ber. Off. v. 10. Juli 1851, 8. Sept. 1851, Verf. Kom. v. 10. Sept. 1851, Ber. Off. v. 20. Febr. 1852, StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 4 Bl. 1, 3, 5, 9-11, 13-15.
- 100) Das Schreiben gebraucht jetzt auf Grund der Rechtsänderungen im Zusammenhang mit den Ereignissen des Jahres 1848 für Oldenburg und Jever den Ausdruck Pfarrer.
- 101) Ber. Off. v. 20. Febr. 1852, StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 4 Bl. 15 u. Anl.
- 102) Ber. Off. v. 20. Aug. 1852, ebd., Bl. 19.
- 103) Ber. OKR v. 2. Sept. 1852, ebd., Bl. 21.
- 104) Staatsgrundgesetz v. 18. Febr. 1849 (OGBl. 12. Bd. S. 57), revidiertes Staatsgrundgesetz v. 22. Nov. 1852 (OGBl. 13. Bd. S. 139), VO v. 14. Jan. 1851 (OGBl. 12. Bd. S. 541), EinfGGemO v. 1. Juli 1855 (OGBl. 14. Bd. S. 1058) (Art. 6).
- 105) Ber. Off. v. 23. Mai 1857, Ber. Kom. v. 27. Juni 1857, Ber. Off. v. 10. Juli 1857, 19. Juli 1857, 30. Juli 1857, StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 5 Bl. 1, 2, 4, 5, 8 = Best. 70 Nr. 5537 Bl. 282, 283; Ber. Off. v. 2. Apr. 1859, Schr. Bischof v. 11. Juni 1859, StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 6 Bl. 1; Zürlík, Dekanate (s. Anm. 15), S. 62 f., 63, 68.
- 106) Ber. Off. v. 7. Apr. 1860, 30. Apr. 1860, Verf. Reg. v. 16. Mai 1860, StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 6. Bl. 8, 9.
- 107) Ber. Off. v. 21. Mai 1862, Ber. Reg. v. 28. Mai 1862, Res. StM v. 6. Juni 1862, Ber. Off. v. 26. Juli 1862, Verf. Reg. v. 30. Juli 1862, ebd., Bl. 10-13.
- 108) Ber. Off. v. 22. Aug. 1862, ebd., Bl. 14.
- 109) Ber. Amt Friesoythe v. 23. Dez. 1862, ebd., Bl. 15.
- 110) Ber. Amt Friesoythe v. 27. Dez. 1862, ebd., Bl. 16.
- 111) Börsting (s. Anm. 1), S. 185.
- 112) Ber. Off. v. 6. Juni 1868, 13. Aug. 1868, Ber. Reg. v. 15. Aug. 1868, Ber. Off. v. 18. Sept. 1868, Verf. Reg. v. 26. Sept. 1868, ebd., Bl. 28, 32-34  
Der Reiseplan enthält erstmals eine Aufstellung über die Zahl der Firmlinge. Die letzte Firmung im Dekanat Cloppenburg hatte 1862 statt gefunden.  
In Lönningen Firmlinge aus Lönningen ..... 700  
In Lönningen Firmlinge aus Essen, Lastrup, Lindern ..... 760  
In Cloppenburg Firmlinge aus Cloppenburg, Molbergen, Cappeln ..... 900  
In Friesoythe Firmlinge aus Friesoythe, Altenoythe, Markhausen, Scharrel, Neuscharrel ..... 707  
In Barßel Firmlinge aus Barßel, Strücklingen, Ramsloh ..... 515  
In Emstek Firmlinge aus Emstek ..... 260
- 113) So wurden für die Firmungs- und Visitationsreise im Jahre 1895 für das ehemalige Missionsgebiet fünf Firmungsstationen festgelegt: Oldenburg auch für Brake, Delmenhorst, Bant auch für Varel, Jever, Wildeshausen. Ber. Off. v. 5. Sept. 1895, ebd., Bl. 56.
- 114) Börsting u. Schröer (s. Anm. 14), S. 113.
- 115) Heitmann (s. Anm. 16), S. 34, 72; Hartong (s. Anm. 40), S. 28 ff.
- 116) Ber. Off. v. 14. Mai 1912, StAO, Best. 70 Nr. 5539 Fasc. 6 Bl. 74. Zuvor hatte Weihbischof Maximilian Graf von Galen im Jahre 1905 für die Fahrt zwischen Vechta und Wildeshausen bereits die Eisenbahn benutzt. Ber. Off. v. 29. März 1905, ebd. Bl. 71.
- 117) Ber. Off. v. 9. Juli 1884, 6. Mai 1885, ebd., Bl. 44, 46.
- 118) Heitmann (s. Anm. 16), S. 158.
- 119) Börsting u. Schröer (s. Anm. 14), S. 114.

---

*Alwin Hanschmidt*

## Zur Hauptschule oder zur Nebenschule?

Ein Schulstreit zwischen Lastrup und Groß Roscharden  
1812/1813

### Kaiser Napoleon als Landesherr 1810-1813

Vor 180 Jahren war hierzulande Franzosenzeit. Durch Beschluß Kaiser Napoleons vom 10. Dezember 1810 und einen diesem folgenden Beschluß des französischen Senats vom 13. Dezember 1810 wurden Holland und die nordwestdeutschen Gebiete westlich einer Demarkationslinie, die sich von Wesel am Niederrhein bis Travemünde erstreckte, in das Kaiserreich Frankreich einverleibt. Zweck dieser Maßnahme war, die 1806 angeordnete und gegen England gerichtete Kontinentalsperre, die durch Schmuggel an den niederländischen und deutschen Seeküsten vielfach unterlaufen wurde, durch direkte französische Verwaltung und Aufsicht zu höherer Wirksamkeit zu bringen. Die deutsche Seeküste wurde dabei den drei neugebildeten Departements Ost-Ems (Sitz der Präfektur in Aurich), Wesermündungen (Bremen) und Elbemündungen (Hamburg) zugeordnet, während das Hinterland zum Departement Ober-Ems zusammengefaßt wurde.

Das Ober-Ems-Departement mit Sitz in Osnabrück, an dessen Spitze als Präfekt Karl von Keverberg stand, war in die vier Arrondissements Osnabrück, Lingen, Quakenbrück und Minden unterteilt.<sup>1)</sup> Das ehemalige Niederstift Münster gehörte nun einesteils zum Arrondissement Lingen, dem das seit 1803 arenbergische Amt Meppen zugeschlagen wurde, während die beiden 1803 an Oldenburg gefallenen Ämter Cloppenburg und Vechta Teil des Arrondissements Quakenbrück wurden. An der Spitze eines Arrondissements stand ein Unterpräfekt. In Quakenbrück war es Hans Friedrich Eisendecker.

Für die allgemeine Verwaltung und die Gerichtsbarkeit waren die Arrondissements in Kantone eingeteilt. Diese wiederum umfaßten mehrere Mairien (Bürgermeistereien) als unterste Verwal-

---